



## 4.9

**Entgeltregelung für die Musikschule Mannheim  
vom 17.02.1998 in der Fassung vom 06.02.2024**
**§ 1  
Entgelte**

Für den Besuch der Städtischen Musikschule wird pro Semester ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) nach den vom Gemeinderat aktuell beschlossenen Sätzen erhoben (Tabelle 1). Für Schülerinnen und Schüler, die nicht Einwohner\*innen von Mannheim, Brühl, Heddesheim oder Ilvesheim sind, erhöht sich das nachfolgend genannte Schulgeld um 30% (Tabelle 2).

**Tabelle 1**

**Für Schülerinnen und Schüler, die Einwohner\*innen von Mannheim, Brühl, Heddesheim oder Ilvesheim sind, gelten folgende Entgelte:**

	wöchentliche Unterrichtszeit in Minuten	<b>Schulgeld</b> für ein Semester in Euro	monatlicher Anteil in Euro
<b>Klassenunterricht und Elementare Angebote</b>			
Klassenunterricht ab 13 Teilnehmer*innen	45	138,60	23,10
Klassenunterricht 8-12 Teilnehmer*innen	45	177,60	29,60
Klassenunterricht 8-12 Teilnehmer*innen	60	210,00	35,00
Klassenunterricht 5-7 Teilnehmer*innen	45	210,00	35,00
Eltern-Kind-Gruppe	45	177,60	29,60
Musikalische Früherziehung/Orff-Gruppe	45	177,60	29,60
Musikalische Früherziehung/Orff-Gruppe	60	210,00	35,00
<b>Gruppenunterricht Instrumental- und Vokalunterricht</b>			
Gruppenunterricht 4-6 Teilnehmer*innen	45	282,00	47,00
Gruppenunterricht 3 Teilnehmer*innen	45	328,20	54,70
Partnerunterricht 2 Teilnehmer*innen	45	386,40	64,40
Partnerunterricht 2 Teilnehmer*innen	30	258,00	43,00
<b>Einzelunterricht</b>			
Einzelunterricht	30	504,00	84,00

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

---

Einzelunterricht	45	756,00	126,00
Einzelunterricht	60	1008,00	168,00

**Musiktherapie**

Einzeltherapie	30	150,00	25,00
Einzeltherapie	45	222,00	37,00
Gruppentherapie	45	186,00	31,00

**Ergänzungsfächer**

Ergänzungsfächer ohne Instrumental-/Vokalunterricht	186,00	31,00
-----------------------------------------------------	--------	-------

**Nutzungszuschlag für Klavier/Tasteninstrumente**

(lt. Beschluss des Gemeinderats v. 14.03.1995)

	Nutzungszuschlag	
	pro Semester und Person in Euro	monatlicher Anteil in Euro
Unterrichtsdauer 30 Min.	22,80	3,80
Unterrichtsdauer 45 Min.	34,80	5,80
Unterrichtsdauer 60 Min.	46,20	7,70

**Mietregelung für Musikinstrumente****Ziff. 3 Höhe der Miete**

	Miete für ein Semester in Euro	Miete für einen Monat in Euro
Miete pro Instrument	87,60	14,60

**Tabelle 2**

**Für Schülerinnen und Schüler, die NICHT Einwohner\*innen von Mannheim, Brühl, Heddesheim oder Ilvesheim sind, gelten folgende Entgelte:**

	wöchentliche Unterrichtszeit in Minuten	<b>Schulgeld</b> für ein Semester in Euro	monatlicher Anteil in Euro
<b>Klassenunterricht und Elementare Angebote</b>			
Klassenunterricht ab 13 Teilnehmer*innen	45	180,18	30,03
Klassenunterricht 8-12 Teilnehmer*innen	45	230,88	38,48
Klassenunterricht 8-12 Teilnehmer*innen	60	273,00	45,50
Klassenunterricht 5-7 Teilnehmer*innen	45	273,00	45,50
Eltern-Kind-Gruppe	45	230,88	38,48
Musikalische Früherziehung/Orff-Gruppe	45	230,88	38,48
Musikalische Früherziehung/Orff-Gruppe	60	273,00	45,50
<b>Gruppenunterricht</b> <i>Instrumental- und Vokalunterricht</i>			
Gruppenunterricht 4-6 Teilnehmer*innen	45	366,60	61,10
Gruppenunterricht 3 Teilnehmer*innen	45	426,66	71,11
Partnerunterricht 2 Teilnehmer*innen	45	502,32	83,72
Partnerunterricht 2 Teilnehmer*innen	30	335,40	55,90
<b>Einzelunterricht</b>			
Einzelunterricht	30	655,20	109,20
Einzelunterricht	45	982,80	163,80
Einzelunterricht	60	1.310,40	218,40
<b>Musiktherapie</b>			
Einzeltherapie	30	195,00	32,50
Einzeltherapie	45	288,60	48,10
Gruppentherapie	45	241,80	40,30

**Ergänzungsfächer**

Ergänzungsfächer ohne Instrumental-/Vokalunterricht	241,80	40,30
-----------------------------------------------------	--------	-------

**Nutzungszuschlag für Klavier/Tasteninstrumente**

(lt. Beschluss des Gemeinderats v. 14.03.1995)

	Nutzungszuschlag	
	pro Semester und Person in Euro	monatlicher Anteil in Euro
Unterrichtsdauer 30 Min.	22,80	3,80
Unterrichtsdauer 45 Min.	34,80	5,80
Unterrichtsdauer 60 Min.	46,20	7,70

**Mietregelung für Musikanstrumente****Ziff. 3 Höhe der Miete**

	Miete für ein Semester in Euro	Miete für einen Monat in Euro
Miete pro Instrument	87,60	14,60

**§ 2  
Familienermäßigung**

Besuchen mehrere Familienangehörige kostenpflichtigen Unterricht der Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld wie folgt:

- a) Bei zwei Familienangehörigen um je 20 %.
- b) Bei drei Familienangehörigen um je 30 %.
- c) Bei vier Familienangehörigen um je 40 %.
- d) Bei fünf und mehr Familienangehörigen um je 50 %.

**§ 3  
Schulgeldermäßigung für Bedürftige**

(1) Auf Antrag des bedürftigen Schülers/der bedürftigen Schülerin oder bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter kann eine Ermäßigung des Schulgeldes für die Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem jeweiligen Familieneinkommen. Näheres ist den „Regelungen zur Begabtenförderung und Schulgeldermäßigung für Bedürftige bei der Musikschule Mannheim“ zu entnehmen.

(3) Liegen zusätzlich die Voraussetzungen der Familienermäßigung (§ 2 Entgeltregelung) und/oder der Schulgelderhöhung für Berufstätige (§ 4 Entgeltregelung) vor, so werden zunächst diese und anschließend die Schulgeldermäßigung für Bedürftige errechnet.



- (4) Der Antrag ist jeweils spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlich mit entsprechendem Vordruck neu zu stellen.
- (5) Jede wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Erhöhung des Schulgeldes für Berufstätige**

Für Schüler und Schülerinnen über 19 Jahre, die nicht mehr in der Ausbildung stehen, erhöht sich das Schulgeld um ein Drittel.

#### **§ 5 Zahlungspflicht**

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Schüler und Schülerinnen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

#### **§ 6 Fälligkeit der Zahlungen**

Das Schulgeld wird beim Unterrichtsbeginn mit Schulgeldrechnung in gleichen Monatsraten und Angabe der jeweiligen Fälligkeit mitgeteilt. In Folgejahren ist das Schulgeld jeweils in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Änderungen beim Schulgeld werden mit Änderungsrechnung mitgeteilt.

- (1) Wird das Schulgeld nicht pünktlich gezahlt, besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Unterricht bzw. Erteilung des Unterrichts.

#### **§ 7 Zahlungspflicht bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für ein volles Semester bleibt bei vorzeitigem Austritt bzw. vorzeitiger Beendigung des Unterrichts, Beurlaubung oder Stundenversäumnis aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin zu vertreten hat, bestehen.

- (2) Bei Gründen, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung, Wegzug der Eltern u.ä.), erfolgt auf Antrag eine anteilige Berechnung des Schulgeldes.

- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, öfter als zweimal hintereinander aus, kann das Schulgeld auf Antrag anteilig erstattet werden. Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt auf der Basis, dass durchschnittlich vier Unterrichtseinheiten pro Monat durchgeführt werden. Zeiten, in denen durch Schulferien kein Unterricht erfolgt, werden bei der Erstattungsberechnung nicht berücksichtigt.

#### **§ 8 Begabtenförderung**

- (1) Auf Antrag wird begabten Schülern/Schülerinnen kostenlos zusätzlicher Unterricht und/oder Schulgeldnachlass gewährt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die zusätzliche Gewährung von Unterricht hat Vorrang.
- (2) Die Begabtenförderung wird für die Dauer eines Schuljahres gewährt. Sie ist jeweils spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlich mit entsprechendem Vordruck neu zu beantragen.
- (3) Näheres ist den „Regelungen zur Begabtenförderung und Schulgeldermäßigung für Bedürftige bei der Musikschule Mannheim“ zu entnehmen.



**§ 9  
Schuljahr**

Das Schuljahr hat zwei Semester und beginnt mit dem Sommersemester. Das Sommersemester beginnt am 1. Mai und endet am 31. Oktober. Das Wintersemester beginnt am 1. November und endet am 30. April. In der Elementaren Musikpädagogik (EMP) beginnt das Semester jeweils am 1. März und am 1. September und endet am 28.02. bzw. 31.08. eines Jahres.

**§ 10  
Aufrechnung**

Gegen die zu zahlenden Entgelte kann nicht aufgerechnet werden, soweit es sich nicht im Einzelfall um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

**§ 11  
Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Mannheim.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Entgeltregelung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

*Inkrafttreten am 01.05.2026 (Amtsblatt Nr. 3 v. 15.01.2026).*



## **Änderungsübersicht**

Inkrafttreten am 01.05.2024.

Beschluss Entgeltregelung am 11.12.2025; Inkrafttreten am 01.05.2026 (Amtsblatt Nr. 3 v. 15.01.2026).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*